

Schleswig-Holstein und die Konkordienformel¹

Von Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen

in Hamburg-Wandsbek

Im Jahre 1925 schenkte uns Ernst *Fedderson*, Propst der Propstei Rantzaу, danach Pastor zu Kiel und Herausgeber der „Landeskirchlichen Rundschau“, seine umfassende, auf langjährigen kirchengeschichtlichen Studien beruhende Arbeit über „Schleswig-Holstein und die lutherische Konkordie“. Sie ist mit der Fülle ihrer Neuerschließungen aus den Archiven über den deutschen und nordischen Raum zugleich ein Quellenwerk von bleibendem Wert und erschien in der ersten Reihe der Veröffentlichungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Ihr vorausging die Darstellung des Altonaer Pastors Georg *Lau* im letzten Abschnitt seiner „Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein bis zum Ende des 16. Jahrhunderts“, erschienen in Hamburg im Jahre 1867. Mit diesen beiden Arbeiten liegt der geschichtliche Gang der Verhandlungen bis zum Jahre 1577 in aller wünschenswerten Klarheit vor uns. Sowohl der königliche wie auch der herzogliche Anteil unseres Landes hat in auffallend schroffer Form auf Grund persönlicher Verstimmungen und überbetonter theologischer Gegensätze seiner Verhandlungsführer, des Kopenhagener Hoftheologen und Universitätsprofessors Niels *Hemmingsen* und des Gottorfer Generalpropsten Paul v. *Eitzen*, die Unterzeichnung der formula concordiae abgelehnt². Nur in der schauenburgisch

¹ Der Aufsatz ist im wesentlichen eine gekürzte Wiedergabe meines Vortrags vor der Mitgliederversammlung unseres Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte am 12. Februar 1957 in der neuen Propstei (neben dem Franziskanerkloster) zu Kiel.

² Hier sei besonders hingewiesen auf die zusammenfassende Darstellung von E. Feddersen in seiner „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins“ (1938), S. 263 f.

Pinneberger Grafschaft in Südholstein, umfassend die heutigen Propsteien Altona, Pinneberg und den Südtel der Propstei Rantzaу, ist sie vorübergehend in Geltung gewesen auf Grund der hier seit 1561 gültigen Mecklenburgischen Kirchenordnung, und zwar von 1581 bis 1640. Heute noch steht sie in Geltung in der niedersächsisch-lauenburgischen Kirche, eingeführt im Jahre 1585 durch den zur Ordnung der Kirche hierherberufenen Lübecker Superintendenten Pouchenius. Lauenburg ist erst im Jahre 1866 mit unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche verbunden worden³.

Doch auch im schleswig-holsteinischen Raum königlichen wie herzoglichen Anteils ist trotz der Ablehnung von 1577 die Konkordienformel wenige Jahrzehnte darauf als *Bekennnisgrundlage* anerkannt worden. Nach der königlichen Anweisung vom 14. August 1647 an den Generalsuperintendenten D. Stephan Klotz sind die Geistlichen bei der Leistung des „Juramentum religionis“ zu verpflichten auf die Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel und *insonderheit die Formula Concordiae*⁴. Dies wird auch für den Pinneberger Bereich Gültigkeit gehabt haben, dem ja die Concordienformel nicht fremd war, und unter diesem Gesichtspunkt muß man ebenfalls die an den König gerichtete Bitte des mit der Visitation in der Grafschaft beauftragten Münsterdorfer Propsten Johannes *Hudemann* vom 30. Dezember 1656 verstehen⁵, „daß, weil bei jähriger Huldigung kein Prediger erfordert worden und daher von keinem das Juramentum religionis geleistet, ob nicht Ew. Königl. Majest. es gnädig belieben wollen, mir Befehl zu erteilen, damit bei ehestem Consistorio oder Visitation ein jeder solch juramentum ablege nach der formula, so ich fürschieben würde“. Leider liegt der königliche Bescheid nicht an. Nach der nun gültigen Ordnung kann aber nur die Formula Concordiae in Frage kommen. Sie hat Gültigkeit gehabt bis weit in das achtzehnte Jahrhundert hinein.

Dieses wird bezeugt durch den Konsistorialassessor zu Rendsburg Andreas Erich *Eilers* anlässlich seiner Einführung als Diaconus an der dortigen St.-Marien-Kirche am 3. Pfingsttage, dem

³ Hier sei bereits hingewiesen auf die Ausführungen von Dr. Oskar Epha, „Über die Stellung der Landessuperintendentur Lauenburg in der schleswig-holsteinischen Landeskirche“, in „Der Konvent“, erste Sondernummer 1957, S. 6 ff.

⁴ Vergl. Corpus Constitutionum Regio-Holsatic. 1, 255 f.

⁵ L. A. Schleswig, Altonaer und Pinneberger Archiv, B. XI, 1, Nr. 163.

7. Juni des Jahres 1728, der in seinen „Aufzeichnungen“ später den vollen Wortlaut seiner Vereidigung niedergeschrieben hat. Wir geben ihn im Folgenden unverkürzt⁶.

„*Formular des Juramenti*, so ich bei meiner gesegneten Ordination Anno 1728, Fer. 3. Pentecostes, in Gegenwart des Hrn Gen. Superintendenten Hrn Andreas Hoyer und des Hrn Senioris Müllern und übrigen Consistorialen habe öffentlich zu Gott abschwören müssen:

Ich Andreas Erich Eilers, erwehler, vocirter und confirmirter Diaconus und Frühprediger bey der St. Marien-Kirche in der alten Stadt Rendesburg rede und lobe bey meinem guten Gewissen, daß dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren *Friedrich dem Vierten*, zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen Souverainen Erbkönig, Herzogen zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst, meinem allergnädigsten König und Herrn, will getreu, hold, gehorsamb und gewärtig seyn, auch Ihro Königl. Majst dero ganzen Erbhauses und Mann- Leibes- Lehns Erben und Fürstenthümbern Nutz und Frommen suchen, und meinem äusersten Vermögen nach getreulich befodern und fortsetzen, auch Alles, was zu Ihrer Königl. Majtt und dero Landen Unglimpf, Schaden und Nachteil gereichen müchte, abkehren, verhüten und abwenden; was ich auch deswegen erfahre, den Deroselben verordneten Ober-Stathalter, Rätthen, General-Superintendenten oder Probsten offenbahnen und anmelden, so mir von Ihro Königl. Majtt wegen vorgesetzt wird, schuldigsten Gehorsamb leisten, auch in den Raht nicht sey will, darinnen etwas zum Nachteil und Schaden Ihrer Königl. Majtt Würden, Hoheit, Standes, Leibes-, Glieder-Gesundheit, Verläumbdung, Verlust oder Nachteil gerathschlaget wird.

So gelobe und schwöre ich auch, der Kirchen-Ordnungen nachzuleben und dem Consistorio, so oft mir dasselbe anbefohlen wird, getreulich beizuwohnen und abzuwarten, wie auch der Kirchen und Gotteshäuser Schaden zu verhüten.

Ich will auch durch Gottes Beystandt *bei der Reinen Evangelischen Lehre*, die in unsern Lutherischen Kirchen getrieben wird und *in unsern Symbolischen Büchern, der unveränderten Augsburgischen Confession, deren Apologia, beiden Catechismus Dr. Lutheri, Schmalkaldischen Articuln und der Formula Concordiae* verfasst ist, verbleiben und dieselben mit höchstem Fleiß lahren; alle falsche Lehren äußerstes Fleißes meiden, mein Amt Gottes Worth und der Kirchenordnung gemäß verrichten, im Leben (ob Gott will!) mich unstrafbar verhalten, und da ich schuldig befunden würde, will ich mich der Strafe gutwillig unterwerffen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Formula Juramenti *pro Aversione Simoniae*, so ich gleichfalls, Gott sei dank, tranquilla conscientia eodem momento abschwören müssen.

Ich, Andreas Erich Eilers, erwehler, vocirter und confirmirter Diaconus und Frühprediger bei der St Marienkirche in der alten Stadt Rendesburg schwöre einen Eid zu Gott, daß ich, um die Pfarrbedienung zu St Marien in Rendesburg zu erhalten, außer denen von Ihro Königl. Majtt verordneten und hergebrachten Cantzeley-, Tantations-, Ordinations- und derselben anhängigen Gebühren nimmer das Geringste an Gelder oder Geldes Wehrt weder selbst gegeben oder zugewandt oder durch andere zu solchen Behuef

⁶ Vergl. Schr. 2 R. Bd. 13. S. 31 Anm., in den handschriftlichen „Aufzeichnungen“ S. 1199 f.

geben und offeriren lassen, noch auch hienechst, unter was für praetext es auch immer sein könnte, zu geben versprochen oder zu thun gewillet sei. Ferner auch solche Bedienung auf kein andere media an mich gebracht, sondern bloß durch die erfolgte rechtmäßige Vocation erhalten und erlanget habe. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Diese beede⁷ Eyde habe manu unterschreiben müssen, ehe die Predigt und Ordination für sich ging.

War Feria tertia pentecocotes, Anno 1728.“

Das Concordienbuch vom Jahre 1580 ist im Original unter den „Libri parochiales“ der Pastoratbibliotheken Schleswig-Holsteins, abgesehen von dem lauenburgischen Gebiet, überaus selten. Die Ausgabe des deutschen Evangelischen Ausschusses vom Jubiläumsjahr 1930 ist leider unvollständig. Es fehlt der doch nicht unwesentliche Anhang mit den Namen der Theologen aus den einzelnen Landeskirchen, die die Concordienformel persönlich unterschrieben haben. Er fehlt leider auch in den beiden folgenden Auflagen (Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen).

Das von Eilers unterzeichnete Juramentum religionis ist in Geltung geblieben, bis es abgelöst wurde durch das heute noch in der schleswig-holsteinischen Landeskirche zuständige königliche Rescript vom 25. Mai 1764, den von den Geistlichen abzulegenden *Religionseid* betreffend⁸. Es war wohl an der Zeit, daß die reichlich schwerfällige Formulierung des Juramentum religionis durch eine kurze, präzise Fassung ersetzt wurde. Überdies war die Formula Concordiae von 1580 schon längst kein Streitgegenstand mehr, der einer besonderen Betonung bedurft hätte. Durch diese Formulierung des Religionseides mit der ausdrücklichen Herausstellung des für die Kirche D. Martin Luthers wesentlichsten Stücks neben der Schrift, der Confessio Augustana

⁷ Die Eidesformulierung entspricht der königl. Verordnung vom 14. August 1647 (vergl. Corpus Const. Regio-Holsaticarum Bd. 1, 255 f.): „Als befehlen wir im Namen und von wegen Höchstgeehrter Ihro Königl. Majest. Wir auch hiemit gnädiglich und wollen, daß ihr durchgehends aller Orten hiesiger Fürstenthümer den Pröbsten ernstlich injungiret, keinen Candidatum Ministerii zu dem Predig-Amt zu verstaten, der nicht zuvor das *Juramentum Religionis* auf die Augspurgische Confession, Schmalkaldische Articul und insonderheit die *Formulam Concordiae*, dann das *Juramentum Fidelitatis in officio et Obedientiae*, wie sich das geziemet und sonsten nöthigen Gebrauch ist, praestiret und geleistet hat.“

„Geben Flensburg, den 14. August 1647.“ gez. Friderich.

„An den General-Superintendenten D. Stephanum Clotzium.“

⁸ Vergl. Chalybaeus, Schl.-holst. Kirchenrecht 1902, S. 267 („bei der reinen Lehre des göttlichen Worts, wie selbige in der Heiligen Schrift gegründet, auch in der ungeänderten Augsbürgischen Confession zusammengefaßt ist“).

invariata von 1530, waren und sind die Geistlichen in keiner Weise gehindert, sich auch fernerhin „die Christologie der Konkordienformel, d. h. die echt lutherische Christologie“ anzueignen⁹.

Doch auch im *Gottorfer* Anteil, also im Herzogtum, erhielt das Konkordienbuch eine Stätte, und zwar durch den langjährigen Mitarbeiter, Stellvertreter und Nachfolger Paul von Eitzens, den Generalpropst und späteren Generalsuperintendenten im Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf D. Jacobus *Fabricius*¹⁰. Dieser mußte schließlich vor den kryptokalvinistischen Neigungen seines Landesherrn unter Verzicht auf sein Amt als Generalpropst im Jahre 1610 zurücktreten und fand eine Zuflucht in Hamburg als Hauptpastor an der Kirche St. Jakobi. Anlässlich seiner Einführung hat er sich hier ohne Vorbehalt und ohne Bedenken mit seiner eigenhändigen Unterschrift eingetragen bei der Verpflichtung auf das Konkordienbuch am 3. August 1610 mit den Worten: „Ego M. Jacobus Fabricius et manu et corde subscribo“¹¹. Bereits im Jahre 1616 wurde er mit dem Tode des Herzogs und der Entlassung seines kalvinistischen Nachfolgers D. Caesar in sein voriges Amt nach Gottorf ehrenvoll zurückberufen. Mit der schroffen Ablehnung des Concordienbuches war es hinfort aber auch im Gottorfer Anteil vorbei. In dem Bekenntnis dazu sind ihm, wie das Hamburger Concordienbuch aufzeigt, nicht nur seine Söhne gefolgt. In der Zusammenarbeit mit dem königlichen Generalsuperintendenten D. Stephan *Klotz* in den zwei jährlich abwechselnden Visitationen im „Gemeinschaftlichen Anteil“, im Gebiet des Adelspatronats und der Frauenklöster, seit 1637 haben er und sein Sohn und Stellvertreter, Generalsuperintendent Mag. Jacobus Fabricius, sich diesem in der Bekenntnisfrage angeschlossen¹². Von einer besonderen Betonung des von dem Generalpropsten D. Paul von Eitzen im Herzogtum eingeführten Predigereides von 1574 ist nirgends die Rede. Wohl blieb dieser bis zum Jahre 1734¹³ im Gottorfer Bereich in Geltung, aber durch die Besetzung des Gebietes nördlich

⁹ So E. Feddersen in seiner „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins“, S. 289, vergl. „Der Konvent“, 1. Sondernummer 1957, S. 17.

¹⁰ Vergl. E. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 155 und 164.

¹¹ Concordienbuch der Hamburgischen evang.-luth. Landeskirche, Anhang mit den Unterschriften (seit dem December 1596), Seite 11 oben.

¹² Vergl. den Bericht über „Die Visitationsreise des schleswig-holsteingottorfischen Generalsuperintendenten Mag. Jacobus Fabricius“ vom Jahre 1639 in Schriften, Bd. 11, H. 1, S. 37 ff., Bd. 12, S. 1 ff.

¹³ Vergl. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 273.

der Eider und die endgültige Eingliederung desselben in den königlichen Anteil im Jahre 1721 wird auch hier die Konkordienformel weithin in Geltung gekommen sein. Mit dem Vertrag vom 1. Juni 1773 wurde dann auch der holsteinische Teil eingegliedert¹⁴. Damit erhielt der Religionseid des Jahres 1764 in der Formulierung des königlichen Reskripts im ganzen schleswig-holsteinischen Bereich einheitliche Geltung.

¹⁴ Vergl. R. Hansen, Kurze schl.-holst. Landesgeschichte (1924), S. 68 ff.